

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/18 W113 2120760-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2016

Entscheidungsdatum

18.05.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §18 Abs3

UVP-G 2000 §19 Abs1

UVP-G 2000 §20 Abs1

UVP-G 2000 §20 Abs2

UVP-G 2000 §20 Abs3

UVP-G 2000 §20 Abs4

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. UVP-G 2000 § 18 heute
2. UVP-G 2000 § 18 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. UVP-G 2000 § 18 gültig von 01.01.2005 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
4. UVP-G 2000 § 18 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
5. UVP-G 2000 § 18 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. UVP-G 2000 § 19 heute

2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 20 heute

2. UVP-G 2000 § 20 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 20 gültig von 03.08.2012 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
4. UVP-G 2000 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 20 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 20 heute

2. UVP-G 2000 § 20 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 20 gültig von 03.08.2012 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
4. UVP-G 2000 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 20 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 20 heute

2. UVP-G 2000 § 20 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 20 gültig von 03.08.2012 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
4. UVP-G 2000 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 20 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 20 heute

2. UVP-G 2000 § 20 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 20 gültig von 03.08.2012 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
4. UVP-G 2000 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 20 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 20 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute

2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W113 2120760-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Vorsitzende und die Richter Dr. Silvia KRASA und Mag. Georg PECH als Beisitzer über die Beschwerden von XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX und XXXX, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M., gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.11.2015, Zln. FA13A-11.10-320/2014-11 und FA13A-11.10-323/2014-76, betreffend das UVP-Abnahmeverfahren des Vorhabens "Spielberg Neu, Teilabnahme 4+4a" nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Vorsitzende und die Richter Dr. Silvia KRASA und Mag. Georg PECH als Beisitzer über die Beschwerden von römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40 und römisch 40, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M., gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.11.2015, Zln. FA13A-11.10-320/2014-11 und FA13A-11.10-323/2014-76, betreffend das UVP-Abnahmeverfahren des Vorhabens "Spielberg Neu, Teilabnahme 4+4a" nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG abgewiesen. A) Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit rechtskräftigem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.09.2007, FA13A-11.10-158/2006-215, wurde der Spielberg Neu Projektentwicklung GmbH (nunmehr Projekt Spielberg GmbH & Co KG, im Folgenden:

Konsensinhaberin) die UVP-Genehmigung für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Renn- und Teststrecke" in Spielberg (Vorhaben "Spielberg Neu") erteilt. Dabei handelt es sich um die Nachfolge des ehemaligen Österreichs als Renn-, Prüf-, Test- und Incentive-Strecke mit Motorsporttauglichkeit samt Nebeneinrichtungen. Gemäß § 20 UVP-G erließ die steiermärkische Landesregierung in Umsetzung dieser Genehmigung nachfolgende Teilabnahmebescheide, mit denen Teile des Vorhabens abgenommen wurden: 25.02.2011, FA13A-11.10-31/2008-151 (Teilrealisierungsstufe 1) nach Erkenntnis des BVwG vom 07.01.2015, W113 2008064-1; 11.05.2011, FA13A-11.10-183/2011-120 (Teilrealisierungsstufe 2), 11.12.2012, ABT13-11.10-209/2011-94 (Teilrealisierungsstufe 3). Am 07.04.2014 und 27.05.2014 wurde bei der belangten Behörde eine weitere Fertigstellungsanzeige für das Verfahren zur Abnahme der Teilrealisierungsstufen 4 und 4a eingebracht. Konsensinhaberin) die UVP-Genehmigung für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Renn- und Teststrecke" in Spielberg (Vorhaben "Spielberg Neu") erteilt. Dabei handelt es sich um die Nachfolge des ehemaligen Österreichs als Renn-, Prüf-, Test- und Incentive-Strecke mit Motorsporttauglichkeit samt Nebeneinrichtungen. Gemäß Paragraph 20, UVP-G erließ die steiermärkische Landesregierung in Umsetzung

dieser Genehmigung nachfolgende Teilabnahmebescheide, mit denen Teile des Vorhabens abgenommen wurden: 25.02.2011, FA13A-11.10-31/2008-151 (Teilrealisierungsstufe 1) nach Erkenntnis des BVwG vom 07.01.2015, W113 2008064-1; 11.05.2011, FA13A-11.10-183/2011-120 (Teilrealisierungsstufe 2), 11.12.2012, ABT13-11.10-209/2011-94 (Teilrealisierungsstufe 3). Am 07.04.2014 und 27.05.2014 wurde bei der belangten Behörde eine weitere Fertigstellungsanzeige für das Verfahren zur Abnahme der Teilrealisierungsstufen 4 und 4a eingebracht.

2. Nach Durchführung eines Abnahmeverfahrens hat die belangte Behörde einen Teilabnahmebescheid nach § 20 UVP-G 2000 über die Realisierungsstufen 4 und 4a erlassen und nachträglich Änderungen als geringfügige Abweichungen bewilligt. 2. Nach Durchführung eines Abnahmeverfahrens hat die belangte Behörde einen Teilabnahmebescheid nach Paragraph 20, UVP-G 2000 über die Realisierungsstufen 4 und 4a erlassen und nachträglich Änderungen als geringfügige Abweichungen bewilligt.

3. Dagegen haben XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX und XXXX, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M. (in der Folge: Beschwerdeführer), mit Schreiben vom 17.12.2015 eine Beschwerde erhoben. Zusammengefasst werden folgende Punkte moniert: 3. Dagegen haben römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40 und römisch 40, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M. (in der Folge: Beschwerdeführer), mit Schreiben vom 17.12.2015 eine Beschwerde erhoben. Zusammengefasst werden folgende Punkte moniert:

- * Das eingereichte Projekt entspreche in mehreren Punkten nicht dem dem gegenständlichen Teilabnahmebescheid zu Grunde liegenden (insb. Formel-1-Rennen und andere Nutzungen). Im Erkenntnis des VwGH vom 05.11.2015, Zl. Ro 2014/06/0078, sei festgestellt worden, dass aufgrund aufgezeigter Nutzungsänderungen des Projektes nunmehr ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliege.

- * Während der Bauphase aufgetretene Probleme (Stauentwicklung, Verschmutzung der Landstraße, Nichtverwendung der Reifenwaschanlage) seien nicht gehandelt worden. Eine Gemeindestraße sei wochenlang gesperrt gewesen.

- * Schallschutzrelevante Teile des Rohbaus (Teilrealisierung 4) seien nur teilweise vorhanden gewesen, wobei eingeräumt wird, dass diese Realisierungsstufe die Vergangenheit betrifft.

- * Die Benützung der Haupttribüne und des Flügels sei ohne Abnahmebescheid erfolgt.

- * Die geänderte Konstruktion des Flügels und die Überdachung der Tribüne seien nicht konsensgemäß und würden gravierende negative schalltechnische Auswirkungen entfalten. Die zusätzlichen Schallschutzwände würden die Beeinträchtigungen nicht mindern.

- * Die Feststellung der Behörde, alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind umgesetzt worden (offenbar Bereich Auslaufzonen Kurven T8 und T9), sei unverständlich, da keine Bauwerke in der Natur erkennbar wären.

- * Der abwassertechnische ASV sei auf die Ausweitung der Flächenversiegelung nicht eingegangen und sei die Überflutung von öffentlichen Straßen und Liegenschaften nur zur Kenntnis genommen worden.

- * Der SV für Hochbautechnik meine, es sei durch das jetzige Bauwerk ein besserer Schallschutz hergestellt als mit der ursprünglichen Variante hätte jemals erreicht werden können - er legt aber keine Messungen dazu vor. Eigene Messungen würden das Gegenteil belegen. Das Anwachsen der Firsthöhe des Partnergebäudes um 1,6 m aus "konstruktiven Gründen" werde nur zur Kenntnis genommen, verschwiegen werde, dass die Tragekonstruktion des Flügels von einem Kastenträger zu einer Gitterkonstruktion geändert worden sei.

- * Die Beschwerdeführer räumen ein, dass manche Beschwerdepunkte für die Wahrung der Nachbarrechte unerheblich sind, die Vorgehensweise zeige aber, dass weder Behörde noch Sachverständige sich objektiv mit den Auswirkungen der Teilrealisierung auseinandergesetzt hätten.

- * Der SV Schalltechnik habe das Gutachten der Konsensinhaberin wortident übernommen und habe sich nicht mit den aufgezeigten Mängeln auseinandergesetzt. Er habe z.B. nicht den Widerspruch seines Gutachtens aufklären können, demgemäß einer Zunahme der Schallemissionen an der Südseite der Tribünen (+ 9 dB) zeitgleich eine Abnahme der Schallemissionen an den südlich der Rennstrecke gelegenen Grundstücken (- 6 dB) gegenüberstehe.

- * Die eigenen Schallmessungen eines Beschwerdeführers beim DTM 2014 am IP 4b hätten eine Zunahme der Schallimmissionen durch Fahrzeuge auf der Star-Ziel-Geraden ergeben, die zur Zeit des Erdwall durchgeführt worden seien.

* Die Schallimmissionen, die durch die überdachte Tribünenkonstruktion auf die Nachbargrundstücke wirken, müssten mit jenen verglichen werden, die bei Vorhandensein des Erdwalls wirksam gewesen seien. Dieser Vergleich zeige, dass die Schalldämmwirkung des Erdwalls wesentlich höher gewesen sei.

* Bei einem Treffen mit dem SV Schalltechnik am 12.06.2015 bei der Behörde sei Einigkeit darüber erzielt worden, dass es durch die geänderte Bauführung im Vergleich zum Genehmigungsbescheid 2007 zu relevanten Erhöhungen der Schallwerte südlich des Partnergebäudes und der Haupttribüne komme. Laut seinem Gutachten vom 10.11.2014 hingegen komme es zu einer Reduktion der Pegelspitzen um bis zu 6,1 dB am IP4. Im Nachhinein werde versucht, diese Aussage des ASV zu relativieren.

* Entgegen der Behauptung der Behörde und des Stmk Verfassungsdienstes seien die Werte der Maximalpegelhäufigkeitstabelle nicht unverbindlich, da es sich um Ergebnisse von Schallausbreitungsberechnungen handle. Geschätzt werde aber die Anzahl der Schallpegelspitzen, die nicht verbindlich sei.

* Aus einer Tabelle sei ersichtlich, dass in jedem Jahr seit Eröffnung der Rennstrecke 2011 deutliche Überschreitungen der Spitzenschallpegel am IP4 gemessen worden oder aufgrund der Höhe der Schallpegelspitzen am IP Sonnenring 54 zwingend anzunehmen seien.

* Die Behörde weigere sich beharrlich, sich mit den fachlich vorgebrachten Argumenten zu befassen. Das sei nach der Judikatur des VfGH aber erforderlich. Es seien Verfahrensvorschriften verletzt worden, da kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Die Stellungnahme eines Beschwerdeführers vom 21.11.2015 sei völlig ignoriert worden.

* Die "geringfügigen Änderungen" seien nicht geringfügig und wäre dafür eine Ergänzung des UVP-Verfahrens erforderlich gewesen. Bezüglich des Partnergebäudes sei die Möglichkeit einer Genehmigung von Abweichungen bereits konsumiert worden und stehe eine weitere Änderung im Widerspruch zu § 20 UVP-G 2000.* Die "geringfügigen Änderungen" seien nicht geringfügig und wäre dafür eine Ergänzung des UVP-Verfahrens erforderlich gewesen. Bezüglich des Partnergebäudes sei die Möglichkeit einer Genehmigung von Abweichungen bereits konsumiert worden und stehe eine weitere Änderung im Widerspruch zu Paragraph 20, UVP-G 2000.

4. Mit Schreiben vom 13.03.2016 erstattete die Konsensinhaberin als mitbeteiligte Partei eine Stellungnahme. Sie führt im Wesentlichen zusammengefasst aus:

* Gegenstand des Verfahrens sei ausschließlich der Teilabnahmebescheid 4 und 4a. Darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer Parteistellung nur hinsichtlich der geringfügigen Änderungen dieses Bescheides - sämtliches andere Vorbringen gehe daher ins Leere, wie die Ausführungen zu den Bauarbeiten, zum Schallimmissionskontingierungsmodell oder der Teilrealisierungsstufe

4.

* Einwendungen betreffend die Teilrealisierungsstufe 4 seien unbeachtlich, da diese Stufe lediglich eine Zwischenstufe, nämlich schallschutzrelevante Rohbauten, beinhaltet habe und durch den Vollausbau der Teilrealisierungsstufe 4a überholt sei.

* Auf Grund der vorliegenden Gutachten sei klar, dass Nachbarn von den geringfügigen Änderungen nicht nachteilig berührt sein könnten. Die Betriebsszenarien seien im Zuge der UVP-Genehmigung nur exemplarisch dargestellt worden und würden keine verbindlichen Grenzwerte darstellen - ein Vergleich mit diesen sei daher unzulässig. Die schallabschirmende Wirkung von Partnergebäude und Haupttribüne sei mehrfach fachlich geprüft und bestätigt und brächten die Beschwerdeführer keine Argumente auf gleicher fachlicher Ebene dagegen vor. Der messtechnische Vergleich der Beschwerdeführer mit der Überlastschüttung sei rechtlich irrelevant.

5. Mit Schreiben vom 25.04.2016 brachten die Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein, in der im Wesentlichen das bisher Vorgebrachte wiederholt wird. Darüber hinaus legten die Beschwerdeführer dar, dass

* von November 2015 bis April 2016 Umbauarbeiten im Bereich der Kurven 1 und 2 der Rennstrecke stattgefunden hätten. Dazu gäbe es bis dato keine Bewilligung.

* Wesentlich sei, dass die konsenslos errichtete überdachte Südtribüne einen schlechteren Schallschutz bewirkt. Unklar sei nach wie vor, wie eine erhebliche Erhöhung der Schallemission (+9 dB) am südlichen Dachspalt der Haupttribüne eine markante Verringerung der Schallimmissionen (-3 bis -6 dB) an den südlich gelegenen

Liegenschaften bewirken könne. Diese Aussage stehe im Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen.

* Gemäß der damaligen Prognose der schalltechnischen Gutachterin der Projektinhaberin und des schalltechnischen SV der Behörde seien bei Rennen der DTM (147 dB Schallleistung) am Immissionspunkt IP 13 Schallpegelspitzen von 79 dB zu erwarten. Anlässlich des Formel-1-Rennens 2014 (bis zu 145 dB Schallleistung bei Formel 1) seien von der Projektinhaberin selbst am IP 13 Schallpegelspitzen über 95 dB gemessen worden. Das bedeute eine Zunahme der Lautheit um 350%, was belege, dass die Prognose fehlerhaft gewesen sei. Ein Fehler der schalltechnischen Beurteilung der Südtribüne in ähnlicher Größenordnung sei daher anzunehmen.

* Es werde nicht, wie vorgehalten, starr am exemplarischen Betriebskonzept festgehalten. Etwa die Anzahl der Motorsporttage oder die vorgesehenen Betriebsfälle seien aber verbindlich festgelegt.

* Bei Mitwind seien realistisch Pegelspitzen von über 96 dB am IP 4 in der DTM-Betriebsklasse zu erwarten. Es sei auch möglich, dass bei Addition der Schallimmissionen in bestimmten Konstellationen Pegelspitzen von über 100 dB am IP 4 auftreten. Die Prognose habe hier 81 dB ergeben, was einer Erhöhung der Lautheit um 280% bedeute. Die Beschwerdeführer monieren auch das Schall-Monitoring an sich als unzureichend und die dort festgelegten Immissionsmesspunkte als teilweise nicht aussagekräftig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten, aus den im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahmen und dem Beschwerdeverfahren zur Abnahme der Teilrealisierungsstufe 1 (vgl. Erkenntnis BVwG vom 07.01.2015, Zl. W113 2008064-1), insbesondere der dort abgehaltenen Beschwerdeverhandlung. Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten, aus den im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahmen und dem Beschwerdeverfahren zur Abnahme der Teilrealisierungsstufe 1 (vergleiche Erkenntnis BVwG vom 07.01.2015, Zl. W113 2008064-1), insbesondere der dort abgehaltenen Beschwerdeverhandlung.

1.1. Zum Einwand der geänderten Nutzung

Die Feststellungen dazu werden aus dem vorangegangenen Erkenntnis des BVwG zur Abnahme der Teilrealisierungsstufe 1 übernommen, da sie für das gegenständliche Verfahren gleichermaßen gelten:

Bewilligungsgegenstand des Vorhabens "Spielberg neu" ist zusammenfassend die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Prüf-, Test- und Incentivestrecke mit Motorsporttauglichkeit auf dem Areal des ehemaligen A1-Rings. Inhaltlich wurde ein flexibles Betriebskonzept mit Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht sowie betreffend Schallkontingenten bewilligt (vgl. Bewilligungsbescheid Pkt. 3.1.3 "Betriebskonzept", S. 61-64). Zeitliche Beschränkungen erlauben zB eine grundsätzliche Nutzung der Anlage im Jänner von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr. Eine Beschränkung der Betriebsweise auf gestaffelte, zeitabhängige Schallkontingente, die einen über 16 Stunden gemittelten Schallpegel LAeq 16h beschreiben, unterteilt die Klassen A1, A2, B, C, N und K, wobei etwa in der Betriebsklasse A1 der höchstzulässige Pegelwert mit 80 dB (LAeq 16h) festgesetzt ist. In der Nachbarschaft sind die Lärmimmissionswerte ebenfalls, unabhängig von der Betriebsklasse, begrenzt: so darf etwa der LAeq 16h als 16-Stunden-Tagesmittlungswert 80 dB nicht überschreiten. Als Maximalpegel bei singulären Ereignissen wurden 110 dB als nicht zu erreichender Höchstwert festgelegt. Bei Großveranstaltungen ist etwa die Zuschaueranzahl begrenzt. Weitere Einschränkungen sehen maximal 85 Tage, an denen die Schallkontingente A1, A2, B und C auftreten, vor. Unter Pkt. 2.5 ist weiters etwa festgelegt, dass der langfristige, auf das Jahr gemittelte 16-Stunden-Tagesmittlungspegel in der Zeit von 6:00 bis 22:00 in der Nachbarschaft 64 dB LAeq 16h und am Anwesen Sonnenring 62 61 dB LAeq 16h nicht überschreiten darf. Bewilligungsgegenstand des Vorhabens "Spielberg neu" ist zusammenfassend die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Prüf-, Test- und Incentivestrecke mit Motorsporttauglichkeit auf dem Areal des ehemaligen A1-Rings. Inhaltlich wurde ein flexibles Betriebskonzept mit Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht sowie betreffend Schallkontingenten bewilligt (vergleiche Bewilligungsbescheid Pkt. 3.1.3 "Betriebskonzept", S. 61-64). Zeitliche Beschränkungen erlauben zB eine grundsätzliche Nutzung der Anlage im Jänner von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr. Eine Beschränkung der Betriebsweise auf gestaffelte, zeitabhängige Schallkontingente, die einen über 16 Stunden gemittelten Schallpegel LAeq 16h beschreiben, unterteilt die Klassen A1, A2, B, C, N und K,

wobei etwa in der Betriebsklasse A1 der höchstzulässige Pegelwert mit 80 dB (LAeq 16h) festgesetzt ist. In der Nachbarschaft sind die Lärmimmissionswerte ebenfalls, unabhängig von der Betriebsklasse, begrenzt: so darf etwa der LAeq 16h als 16-Stunden-Tagesmittlungswert 80 dB nicht überschreiten. Als Maximalpegel bei singulären Ereignissen wurden 110 dB als nicht zu erreichender Höchstwert festgelegt. Bei Großveranstaltungen ist etwa die Zuschaueranzahl begrenzt. Weitere Einschränkungen sehen maximal 85 Tage, an denen die Schallkontingente A1, A2, B und C auftreten, vor. Unter Pkt. 2.5 ist weiters etwa festgelegt, dass der langfristige, auf das Jahr gemittelte 16-Stunden-Tagesmittlungspegel in der Zeit von 6:00 bis 22:00 in der Nachbarschaft 64 dB LAeq 16h und am Anwesen Sonnenring 62 61 dB LAeq 16h nicht überschreiten darf.

Im Rahmen des exemplarischen Betriebskonzeptes wurde als Teil des Lärmmonitorings, welches auch in der UVE enthalten war, angeführt:

Zur Überwachung des Immissionskontingierungssystems wurden die entsprechenden Zielgrößen in Form eines 16-Stunden-Tagesmittlungspegels und einer maximalen Anzahl von Betriebstagen für jede Betriebsklasse definiert: die Immissionsobergrenzen wurden mit 80 dB in der Betriebsklasse (BK) A1, 75 dB in BK A2 usw. angegeben. Die Betriebstage pro Jahr wurden (exemplarisch) mit 6 in BK A1, 12 in BK A2 usw. angeführt.

Ein bestimmtes Verhältnis von Motorsport zu Regelbetrieb ist im Bewilligungsbescheid nicht vorgesehen und kann ein erweiterter Rennbetrieb daher nicht konsenswidrig sein, sofern die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Maximalwerte eingehalten werden. Dies ergibt sich auch aus der Charakteristik des flexiblen Betriebskonzeptes.

Eine Veränderung der Nutzung hin zu einem erweiterten Rennbetrieb, wie dies die Beschwerdeführer vorbringen, ist auch deswegen nicht relevant, weil der Bewilligungsbescheid keine Einteilung von maximal zulässigen Betriebstagen in den einzelnen Betriebsklassen vornimmt, sondern die Betriebsklassen nach maximal zulässigen Pegelwerten definiert. Aus der von der Konsensinhaberin vorgelegten Nutzungsübersicht ergibt sich die Einhaltung der im Bescheid vorgesehenen Werte. Beispiel: laut Saisonbericht zu Geräuschimmissionen in der Umgebung des Red Bull Rings der Konsensinhaberin 2013, der vom SV Schalltechnik aus fachlicher Sicht bestätigt wurde, wurde nach Messungen am immissionsstärksten Messpunkt IP 19 etwa 59 Tage der Schallkontingente A bis C verbucht. Am IP Sonnenring 62 wurden 39 solcher Tage verbucht. Laut Bescheid ist eine maximale Anzahl von 85 Tagen in den Betriebsklassen A bis C erlaubt. Aus keinem der vorgelegten Saisonberichte ergeben sich maßgebliche Überschreitungen der vorgeschriebenen Werte.

1.2. Zum Einwand der Überschreitung der zulässigen Immissionswerte durch die baulichen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben

1.2.1. Welche Immissionsbelastung ist konsensgemäß?

Bereits im Verfahren vor der belangten Behörde brachten die Beschwerdeführer vor, folgende Tabelle Nr. 29 "Maximalpegelhäufigkeiten durch Rennfahrzeuge Schalleistungsklasse A" aus dem schalltechnischen Gutachten des SV Schalltechnik im Genehmigungsverfahren 2007 sehe verbindliche Maximalpegel der Betriebsfälle vor:

Tabelle kann nicht dargestellt werden.

Diese Frage wurde auf Anfrage der belangten Behörde auch vom Verfassungsdienst der Steiermärkischen Landesregierung im Schreiben vom 12.11.2015 besprochen: Zunächst wird ausgeführt, dass für die Beurteilung der Bindungswirkung die mit Bescheidspruch genehmigte Projektbeschreibung sei. Im solcherart bewilligten Betriebskonzept würden sich einzuhaltende Immissionskontingente und -werte finden. Mit dem auch in der Betriebsbeschreibung enthaltenen "Exemplarischen Veranstaltungsszenario 2009", auf dem die "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" basiere, sollten mögliche Nutzungen beispielhaft erläutert werden, was ausdrücklich so festgehalten sei. Damit könne weder das "Exemplarische Veranstaltungsszenario 2009" noch die "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" eine Bindung haben. Auch wenn die genannte Tabelle zur Plausibilisierung in die schalltechnische Beurteilung miteingeflossen sei, sei der behördliche Entscheidungsspielraum auf den beantragten Projektrahmen beschränkt.

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Wie bereits unter Pkt. 1.1. festgestellt, sieht der Genehmigungsbescheid ua. einzuhaltende maximale Immissionswerte vor - das exemplarische Betriebskonzept und damit auch die "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" gehören nicht zu den verbindlichen Bescheidteilen. Daran ändert auch das

Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, wonach die Tabelle nicht nur auf Schätzungen, sondern teilweise auf Berechnungen beruhe.

1.2.2. Werden die vorgeschriebenen Immissionswerte trotz der baulichen Abweichungen eingehalten?

Auf S. 2 des angefochtenen Bescheides wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben nachträglich genehmigt. Insbesondere die Überdachung der Tribüne bewirke nach den Angaben der Beschwerdeführer erhöhte Schallimmissionen auf ihren Grundstücken. Weitere genehmigte Abweichungen sind die Errichtung einer 4m hohen Schallschutzwand an der Rückseite der Haupttribüne, einer 3m hohen Schallschutzwand auf den Terrassen des Partnergebäudes und die Belassung der Überlastschüttung als Unterbau für die Haupttribüne anstelle eines vollständigen Stahlbetonunterbaus.

Unbestritten blieb, dass die Teilrealisierungsstufe 4 eine Zwischenbaustufe war, die schalltechnisch relevante Rohbauten des Partnergebäudes und der Haupttribüne umfasste, wohingegen die Teilrealisierungsstufe 4a die Fertigstellung dieser Gebäude umfasst.

Gemäß den Angaben der Konsensinhaberin, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahme vom 23.05.2014 (Projektunterlagen gegenständliches Abnahmeverfahren) hätten die baulichen Abweichungen nach den Schallausbreitungsberechnungen keine erhöhten Schallimmissionen zur Folge, im Gegenteil sei von einer besseren schallschirmenden Wirkung auszugehen. Auf S. 5 der genannten Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Differenzen der Maximalpegel etwa 0 bis -6 dB betragen würden und es zu punktuellen Erhöhungen von 0,2 bis 0,3 dB an IP 5 Ost und IP 5a West komme. Die Erhöhung werde als geringfügig eingestuft. Die prognostizierten Differenzen des Mittelungspegels würden noch weniger schwanken. In einer weiteren Stellungnahme vom 13.03.2015 legte die Projektinhaberin einen Messbericht betreffend die Saison 2014 vor - zu Beginn dieser Saison war die Teilrealisierungsstufe 4 (Rohbauten) fertiggestellt. Ziel war ein Vergleich der Messergebnisse und der prognostizierten Schallimmissionen der Teilrealisierungsstufe 4a. Es habe sich gezeigt, dass die messtechnisch bei Mitwindbedingungen ermittelte Abschirmwirkung von Partnergebäude und Haupttribüne um 1 bis 2 dB höher ist, als mit dem Prognosemodell 4/4a prognostiziert.

Der schalltechnische Sachverständige beurteilte diese Angaben als schlüssig und fachlich nachvollziehbar. In seinem ersten Gutachten vom 10.11.2014 legte er dar, mit welchem Modell die schalltechnischen Auswirkungen der Abweichungen ermittelt wurden. Eingehend wurde erläutert, mit welchen Emissionen und in der Folge mit welchen Schallimmissionen auf den südlich des Rings gelegenen Grundstücken zu rechnen ist. Danach komme es je nach Fahrzeugart im Immissionspunkt durchwegs zu Verringerungen der Lärmpegel (beim Mittelungspegel bis zu - 1,6 dB und beim Maximalpegel bis zu - 5,8 dB) und in einzelnen Berechnungsfällen zu Erhöhungen (beim Mittelungspegel am IP 5a West um 0,1 dB, beim Maximalpegel am IP 5 Ost um 0,3 dB und beim IP 5a West um 0,2 dB). Die genannten Erhöhungen wurden vom Sachverständigen als geringfügig beurteilt.

Wenn die Beschwerdeführer eine Unschlüssigkeit der vorliegenden Gutachten darin erkennen, dass "... eine erhebliche Erhöhung der Schallemission (+ 9 dB) am südlichen Dachspalt der Haupttribüne eine markante Verringerung der Schallimmissionen (-3 bis -6 dB) an den südlich der Rennstrecke gelegenen Liegenschaften bewirkt ...", ist auszuführen, dass damit nicht die fachlich begründete Darlegung des Schallberechnungsszenarios auf gleicher fachlicher Ebene in Frage gestellt wird. Darüber hinaus liegt der genannten Schallemission von 9 dB nach den plausiblen Ausführungen der Projektinhaberin in einer Stellungnahme vom 13.03.2015 ein falscher Berechnungsansatz zu Grunde.

Die im Bewilligungsbescheid festgelegten und verbindlichen maximal zulässigen Schallpegelwerte werden seit der Inbetriebnahme des Projektes eingehalten. Dies ergibt sich aus den Saisonberichten zu Geräuschimmissionen in der Umgebung des Red Bull Rings der Konsensinhaberin (vgl. Feststellungen im Erkenntnis des BVwG vom 07.01.2015, Zl. W113 2008064-1) und den diesbezüglichen Stellungnahmen des schalltechnischen Sachverständigen (vgl. z.B. ergänzende Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen vom 07.09.2015 im gegenständlichen behördlichen Verfahren, S. 14 und 16). Auch die Messungen eines Beschwerdeführers, dargestellt in der Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen vom 07.09.2015, belegen die Einhaltung der verbindlichen Vorschriften. Weiters ergibt sich dies aus einem Aktenvermerk über eine Besprechung eines Beschwerdeführers und dem schalltechnischen Sachverständigen bei der belangten Behörde vom 12.06.2015. In der Besprechung herrschte Einigkeit darüber, dass es zwar zu "relevanten Erhöhungen der Schallwerte" - betrachtet anhand der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" - komme, sich diese Erhöhungen aber im Rahmen der Schall-Grenzwerte bewegen,

die im Spruch des Genehmigungsbescheides angeführt sind. Die im Bewilligungsbescheid festgelegten und verbindlichen maximal zulässigen Schallpegelwerte werden seit der Inbetriebnahme des Projektes eingehalten. Dies ergibt sich aus den Saisonberichten zu Geräuschimmissionen in der Umgebung des Red Bull Rings der Konsensinhaberin vergleiche Feststellungen im Erkenntnis des BVwG vom 07.01.2015, Zl. W113 2008064-1) und den diesbezüglichen Stellungnahmen des schalltechnischen Sachverständigen vergleiche z.B. ergänzende Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen vom 07.09.2015 im gegenständlichen behördlichen Verfahren, S. 14 und 16). Auch die Messungen eines Beschwerdeführers, dargestellt in der Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen vom 07.09.2015, belegen die Einhaltung der verbindlichen Vorschriften. Weiters ergibt sich dies aus einem Aktenvermerk über eine Besprechung eines Beschwerdeführers und dem schalltechnischen Sachverständigen bei der belangten Behörde vom 12.06.2015. In der Besprechung herrschte Einigkeit darüber, dass es zwar zu "relevanten Erhöhungen der Schallwerte" - betrachtet anhand der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" - komme, sich diese Erhöhungen aber im Rahmen der Schall-Grenzwerte bewegen, die im Spruch des Genehmigungsbescheides angeführt sind.

In einer Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 24.11.2015 zur Stellungnahme des Stmk Verfassungsdienstes bringen diese vor, dass eine Überschreitung von Grenzwerten, wie z.B. 19x99 dB, an ausgewählten Immissionspunkten zwingend anzunehmen sei und der Jahresdurchschnittspegel von 61 dB für den 16-Stunden-Tag am Messpunkt Sonnenring 54 (wenn die Veranstaltung Air Power stattfand) deutlich überschritten werde. Nun gibt es zwar derartige Vorschriften als zwingend einzuhaltende Höchstwerte im Genehmigungsbescheid (S. 62-64), hier blieb es aber bei einer unsubstantiierten Behauptung ohne nähere Begründung oder Beweismittel.

Die im Aktenvermerk angeführten "relevanten Erhöhungen" ergeben sich nicht nur aus den von einem Beschwerdeführer vorgelegten eigenen Messungen, sondern auch aus von der BeSB GmbH Berlin (als schalltechnischem Projektanten) vorgelegten Messungen vom 29.05.2015. Die Abweichung von den prognostizierten Richtwerten gemäß der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" beträgt laut den erwähnten Messungen und dem Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen etwa 1 dB. Diese Erhöhung sei als geringfügig darzustellen, da unter Hinweis auf medizinische Erkenntnisse eine deutliche Wahrnehmbarkeit erst ab einer Erhöhung von 3 dB eintrete. Die bescheidmäßig vorgeschriebenen Grenzwerte werden, wie oben dargelegt, ohnehin eingehalten.

Es ist demnach festzustellen, dass die baulichen Abweichungen, insbesondere die Überdachung der Tribüne, im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine erhöhte Lärmbeeinträchtigung für die Beschwerdeführer mit sich bringt. Zum einen sind die prognostizierten Schallimmissionen größtenteils geringer im Vergleich zu den ursprünglich prognostizierten Werten und können die minimalen Erhöhungen als geringfügig beurteilt werden. Zum anderen ergeben die laufenden Messungen der Schallimmissionen sowohl der Projektinhaberin als auch der Beschwerdeführer, dass die im Bescheid vorgeschriebenen Pegelwerte auch nach Errichtung der Abweichungen durchgehend eingehalten werden.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine mündliche Erörterung der Angelegenheit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen. Der der Entscheidung zugrunde

gelegte Sachverhalt wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Der Sachverhalt war daher iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif und dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, (vgl. VwGH 04.03.2008, 2005/05/0304) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. VfGH 14.03.2012, U466/11, wonach die Judikatur zu Art. 6 EMRK auch zur Auslegung der Art. 47 GRC heranzuziehen ist) entgegen. Die wesentliche Frage im vorliegenden Fall war, welche Immissionswerte als verbindlich anzusehen sind, womit aber keine Sach-, sondern eine Rechts- bzw. Auslegungsfrage aufgeworfen war. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine mündliche Erörterung der Angelegenheit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen. Der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Der Sachverhalt war daher iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif und dem Entfall der Verhandlung stehen weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, vergleiche VwGH 04.03.2008, 2005/05/0304) noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vergleiche VfGH 14.03.2012, U466/11, wonach die Judikatur zu Artikel 6, EMRK auch zur Auslegung der Artikel 47, GRC heranzuziehen ist) entgegen. Die wesentliche Frage im vorliegenden Fall war, welche Immissionswerte als verbindlich anzusehen sind, womit aber keine Sach-, sondern eine Rechts- bzw. Auslegungsfrage aufgeworfen war.

Zu A)

1. Allgemeines

§ 18 UVP-G 2000 lautet: Paragraph 18, UVP-G 2000 lautet:

(1) Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. (2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 17, zu entscheiden. Paragraph 16, ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Paragraph 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem Paragraph 17, Absatz 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen². die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Paragraph 19, Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 20 Abs. 1 bis 4 UVP-G 2000 lauten: Paragraph 20, Absatz eins bis 4 UVP-G 2000 lauten:

(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Absatz 3,), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der

Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 3 bis 7 sowie Paragraph 19, Absatz 11, beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde."(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des Paragraph 18, Absatz 3, nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde."

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 (Umweltanwalt, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen, anerkannte Umweltorganisationen) sowie § 19 Abs. 11 (Umweltorganisationen aus anderen Staaten) beizuziehen. Die Nachbarn sind dem Abnahmeverfahren demnach grundsätzlich nicht beizuziehen und sind diese in der Folge auch nicht legitimiert, Einwendungen zu erheben (Umweltsenat 10.11.2008, Zl. US 4A/2007/1-38). Eine Ausnahme dieser "Grundsatzregelung" findet sich in § 20 Abs. 4 UVP-G 2000, wo es heißt, dass die Behörde in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen kann, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 (also etwa Nachbarn) Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 3 bis 7 (Umweltanwalt, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen, anerkannte Umweltorganisationen) sowie Paragraph 19, Absatz 11, (Umweltorganisationen aus anderen Staaten) beizuziehen. Die Nachbarn sind dem Abnahmeverfahren demnach grundsätzlich nicht beizuziehen und sind diese in der Folge auch nicht legitimiert, Einwendungen zu erheben (Umweltsenat 10.11.2008, Zl. US 4A/2007/1-38). Eine Ausnahme dieser "Grundsatzregelung" findet sich in Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000, wo es heißt, dass die Behörde in Anwendung des Paragraph 18, Absatz 3, nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen kann, sofern den betroffenen Parteien gemäß Paragraph 19, Absatz eins, (also etwa Nachbarn) Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Nach dieser Bestimmung ist jenen von den Abweichungen betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben. Für die Parteistellung genügt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts möglich ist (VwGH 20.06.2013, Zln. 2012/06/0092 und 0093). Den Beschwerdeführern kommt sohin Parteistellung zur Wahrung ihrer Rechte betreffend die nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen zu.

Zum Einwand, UVP-pflichtige Änderungen seien ohne Ergänzung des UVP-Verfahrens nur nach dem Stmk Veranstaltungsgesetz genehmigt worden und läge eine Abweichung vom bewilligten Konsens insofern vor, als eine geänderte Betriebsweise stattfinde, ist auf das Erkenntnis des BVwG vom 07.01.2015, Zl. W113 2008064-1, zur Abnahme der Teilrealisierungsstufe 1 zu verweisen. Nichts anderes gilt für den gegenständlichen Fall, hat die Konsensinhaberin auch nun keine Änderungen - ausgenommen die genehmigten geringfügigen Abweichungen - beantragt. Die Bewilligung umfasst ein flexibles Betriebskonzept, welches nicht genau festlegt, an wie vielen Tagen Motorsportveranstaltungen etwa der Betriebsklasse A1 stattfinden dürfen. Vielmehr sind Rahmenbedingungen wie Maximalpegel und Tages- bzw. Jahreszeiten festgelegt, die einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.

Wenn die Beschwerdeführer auf das Erkenntnis des VwGH vom 05.11.2015, Zl.Ro 2014/06/0078, verweisen und meinen, dort sei festgestellt worden, dass aufgrund aufgezeigter Nutzungsänderungen des Projektes nunmehr ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliege, liegen sie nicht richtig. In dieser Entscheidung wurde lediglich ausgesprochen, dass den Beschwerdeführern Parteistellung unmittelbar aufgrund des Unionsrechts zukommt in einem

Genehmigungsverfahren nach dem Stmk Veranstaltungsgesetz (Formel-1-Rennen). Selbst, wenn die Veranstaltung UVP-pflichtig gewesen wäre, sind Einwendungen dagegen im betreffenden nachfolgenden UVP-Genehmigungsverfahren zu erheben und haben keinen Platz im gegenständlichen Abnahmeverfahren.

Zur Grundsatzfrage, welche Immissionswerte als verbindlich anzusehen sind, ist auf die Feststellungen unter Pkt. 1.2.1. zu verweisen. Rechtlich ist dazu auszuführen, dass die dem Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten Prognosewerte den Zweck haben, die möglichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens so weit als möglich im Vorhinein zu beurteilen, um die Auswirkungen eines Vorhabens abschätzen zu können. Diese Auswirkungsbeurteilungen bilden aber keinen Teil der Bewilligung selbst, weshalb auch die Einhaltung von Prognosewerten nicht verbindlich sein kann (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 20 Rz 14; Krämer/Mendel, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G, RdU-UT 2011/12; aA US 07.04.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II [Teil Stmk]). Zu überprüfen ist gemäß § 20 UVP-G 2000 vielmehr die Übereinstimmung des Vorhabens mit der erteilten Bewilligung, nämlich dem Spruchteil des Bewilligungsbescheides, der Vorhabensbeschreibung als integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches, sowie sämtliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer stellt eine lediglich im exemplarischen Betriebskonzept sowie im Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen im Genehmigungsverfahren enthaltene Tabelle mit zu erwartenden Belastungswerten keine bescheidmäßige Vorschreibung dar. Am Ergebnis der Unverbindlichkeit der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, wonach die Tabelle zum Teil auf Berechnungen beruht und nicht bloß auf Schätzungen. Sämtliche Argumente und vorgelegte Messungen der Beschwerdeführer, die darauf abzielen, darzulegen, dass die prognostizierten Schallpegelspitzen gemäß der Tabelle überschritten werden, gehen daher ins Leere.

Zur Grundsatzfrage, welche Immissionswerte als verbindlich anzusehen sind, ist auf die Feststellungen unter Pkt. 1.2.1. zu verweisen. Rechtlich ist dazu auszuführen, dass die dem Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten Prognosewerte den Zweck haben, die möglichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens so weit als möglich im Vorhinein zu beurteilen, um die Auswirkungen eines Vorhabens abschätzen zu können. Diese Auswirkungsbeurteilungen bilden aber keinen Teil der Bewilligung selbst, weshalb auch die Einhaltung von Prognosewerten nicht verbindlich sein kann (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) Paragraph 20, Rz 14; Krämer/Mendel, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach Paragraph 20, UVP-G, RdU-UT 2011/12; aA US 07.04.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380 kV-Leitung römisch zwei [Teil Stmk]). Zu überprüfen ist gemäß Paragraph 20, UVP-G 2000 vielmehr die Übereinstimmung des Vorhabens mit der erteilten Bewilligung, nämlich dem Spruchteil des Bewilligungsbescheides, der Vorhabensbeschreibung als integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches, sowie sämtliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer stellt eine lediglich im exemplarischen Betriebskonzept sowie im Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen im Genehmigungsverfahren enthaltene Tabelle mit zu erwartenden Belastungswerten keine bescheidmäßige Vorschreibung dar. Am Ergebnis der Unverbindlichkeit der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, wonach die Tabelle zum Teil auf Berechnungen beruht und nicht bloß auf Schätzungen. Sämtliche Argumente und vorgelegte Messungen der Beschwerdeführer, die darauf abzielen, darzulegen, dass die prognostizierten Schallpegelspitzen gemäß der Tabelle überschritten werden, gehen daher ins Leere.

Soweit die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen ausdrücken wollen, die bescheidmäßige Vorschreibung der einzuhaltenden Immissionsbelastungen seien zu geringgehalten und müssten daher die prognostizierten Werte verbindlich sein, verkennen sie, dass sie ein solches Vorbringen bereits im Genehmigungsverfahren hätten erstatten müssen. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens, welches nur dazu dient, die genehmigungskonforme Umsetzung des Projektes zu überprüfen, steht die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes nicht mehr zur Disposition (VwGH 26.06.1996, 95/07/0229; 28.01.1992, 90/07/0099; 18.03.1994, 91/07/0041 - allesamt zur Kollaudierungsbestimmung des § 121 WRG 1959, wobei die dazu ergangene Judikatur sinngemäß auf das Verfahren nach dem UVP-G 2000 übertragen werden kann). Soweit die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen ausdrücken wollen, die bescheidmäßige Vorschreibung der einzuhaltenden Immissionsbelastungen seien zu geringgehalten und müssten daher die prognostizierten Werte verbindlich sein, verkennen sie, dass sie ein solches Vorbringen bereits im Genehmigungsverfahren hätten erstatten müssen. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens, welches nur dazu dient, die genehmigungskonforme Umsetzung des Projektes zu überprüfen, steht die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes

nicht mehr zur Disposition (VwGH 26.06.1996, 95/07/0229; 28.01.1992, 90/07/0099; 18.03.1994, 91/07/0041 - allesamt zur Kollaudierungsbestimmung des Paragraph 121, WRG 1959, wobei die dazu ergangene Judikatur sinngemäß auf das Verfahren nach dem UVP-G 2000 übertragen werden kann).

2. Zum Einwand, die genehmigten geringfügigen Abweichungen wären keine solchen und würden von ihnen zudem erhöhte Schallbelastungen ausgehen:

Werden gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 Abweichungen vom ausgeführten Vorhaben zum genehmigten Konsens festgestellt, ist deren Beseitigung aufzutragen. In Anwendung des § 18 Abs. 3 leg. cit. können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 leg. cit. Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Werden gemäß Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000 Abweichungen vom ausgeführten Vorhaben zum genehmigten Konsens festgestellt, ist deren Beseitigung aufzutragen. In Anwendung des Paragraph 18, Absatz 3, leg. cit. können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß Paragraph 19, Absatz eins, leg. cit. Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Zunächst ist den Ausführungen der Beschwerdeführer entgegen zu treten, wonach es sich nicht um geringfügige Änderungen handle, sondern eine Ergänzung des UVP-Verfahrens notwendig gewesen wäre. Eine Abweichung ist dann als geringfügig zu beurteilen, wenn sich dadurch keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergeben (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, S. 217; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 20 UVP-G Rz 26 [Stand 1.7.2011, rdb.at]). Zunächst ist den Ausführungen der Beschwerdeführer entgegen zu treten, wonach es sich nicht um geringfügige Änderungen handle, sondern eine Ergänzung des UVP-Verfahrens notwendig gewesen wäre. Eine Abweichung ist dann als geringfügig zu beurteilen, wenn sich dadurch keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergeben (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, S. 217; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Paragraph 20, UVP-G Rz 26 [Stand 1.7.2011, rdb.at]).

Wie sich in der Folge zeigen wird, verursachen die von den Beschwerdeführern relevierten Abweichungen keine erheblichen Änderungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000, weshalb geringfügige Abweichungen iSd § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 vorliegen. Da die geringfügigen Änderungen in Anwendung des § 18 Abs. 3 leg. cit. zu genehmigen sind und die Genehmigungsvoraussetzungen demnach die gleichen wie nach § 18 b leg. cit. sind, kann die praktische Relevanz dieser Frage dahingestellt bleiben. Wesentlich ist die Klärung der Frage, welche Auswirkungen die in Rede stehenden Abweichungen haben. Wie sich in der Folge zeigen wird, verursachen die von den Beschwerdeführern relevierten Abweichungen keine erheblichen Änderungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000, weshalb geringfügige Abweichungen iSd Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000 vorliegen. Da die geringfügigen Änderungen in Anwendung des Paragraph 18, Absatz 3, leg. cit. zu genehmigen sind und die Genehmigungsvoraussetzungen demnach die gleichen wie nach Paragraph 18, b leg. cit. sind, kann die praktische Relevanz dieser Frage dahingestellt bleiben. Wesentlich ist die Klärung der Frage, welche Auswirkungen die in Rede stehenden Abweichungen haben.

Die Beschwerdeführer treten den Aussagen der Behörde entgegen, wonach die Änderungen, insbesondere die Überdachung der Tribüne, in Kombination mit den zusätzlichen Lärmschutzwänden, einen mindestens gleichwertigen, wenn nicht höheren Schallschutz bewirken. Die Beschwerdeführer verweisen auf die bereits im Verfahren vor der Behörde vorliegenden eigenen Messungen. Es sei unabdingbar, die Schallimmissionen, die durch die überdachte Tribünenkonstruktion auf die Nachbargrundstücke einwirken mit denen, die bei Vorhandensein des Erdwalls wirksam gewesen wären, zu vergleichen.

Zunächst ist zum Vergleich zwischen Erdwall und nunmehriger Ausführung des Vorhabens aus rechtlicher Sicht auszuführen, dass ein solcher unzulässig ist, da gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 die Abweichungen (hier: höhere Schallimmissionen) des ausgeführten Vorhabens zum genehmigten Konsens relevant sind. Ob Zwischenbaustufen, wie der Erdwall, der Gegenstand des Abnahmeverfahrens der Teilrealisierungsstufe 1 war, geringere Schallimmissionen zur Folge hatten, ist daher unbeachtlich. Zunächst ist zum Vergleich zwischen Erdwall und nunmehriger Ausführung des Vorhabens aus rechtlicher Sicht auszuführen, dass ein solcher unzulässig ist, da gemäß Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000 die Abweichungen (hier: höhere Schallimmissionen) des ausgeführten Vorhabens zum genehmigten Konsens relevant sind. Ob Zwischenbaustufen, wie der Erdwall, der Gegenstand des Abnahmeverfahrens der Teilrealisierungsstufe 1 war, geringere Schallimmissionen zur Folge hatten, ist daher unbeachtlich.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdeführer, die zulässigen

Änderungsmöglichkeiten seien durch die Konsensinhaberin bereits im ersten Abnahmeverfahren konsumiert worden. Es gibt keine Bestimmung im UVP-G 2000, die vorsieht, dass nur eine Änderung genehmigt werden darf. Im Gegenteil kann die Abnahme nach § 20 Abs. 3 UVP-G 2000 auch in Teilen erfolgen, was gegenständlich geschehen ist. Im ersten Abnahmeverfahren wurde die Überlastschüttung anstelle der noch zu errichtenden Tribüne als "Zwischenlösung" genehmigt, sohin mit einer Befristung bis zur Errichtung der ursprünglich vorgesehenen Tribüne. Der erkennende Senat hat keine Bedenken, im gegenständlichen Abnahmeverfahren die Tribüne als solche "abzunehmen" und die Überdachung dieser als geringfügige Änderung nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 allenfalls zu bewilligen. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdeführer, die zulässigen Änderungsmöglichkeiten seien durch die Konsensinhaberin bereits im ersten Abnahmeverfahren konsumiert worden. Es gibt keine Bestimmung im UVP-G 2000, die vorsieht, dass nur eine Änderung genehmigt werden darf. Im Gegenteil kann die Abnahme nach Paragraph 20, Absatz 3, UVP-G 2000 auch in Teilen erfolgen, was gegenständlich geschehen ist. Im ersten Abnahmeverfahren wurde die Überlastschüttung anstelle der noch zu errichtenden Tribüne als "Zwischenlösung" genehmigt, sohin mit einer Befristung bis zur Errichtung der ursprünglich vorgesehenen Tribüne. Der erkennende Senat hat keine Bedenken, im gegenständlichen Abnahmeverfahren die Tribüne als solche "abzunehmen" und die Überdachung dieser als geringfügige Änderung nach Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000 allenfalls zu bewilligen.

Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich bereits, dass eine nachteilige Auswirkung auf die Nachbarn nach den Angaben der Konsensinhaberin jedenfalls auszuschließen sei. Zusätzlich gelte das vom Genehmigungsbescheid umfasste Immissionskontingierungsmodell weiter und würden diese Werte permanent eingehalten. Dieses Gutachten sei vom schalltechnischen Sachverständigen als schlüssig und nachvollziehbar anerkannt worden. Im Übrigen seien die Beschwerdeführer diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb von den vorliegenden Gutachten auszugehen sei.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht brachten die Beschwerdeführer keine neuen fachlichen Argumente vor, die geeignet waren, das Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens zu erschüttern. Wie sich aus den Feststellungen schließlich ergibt, bewirken die genehmigten Abweichungen, insbesondere die überdachte Tribüne, keine im Vergleich zum genehmigten Vorhaben erhöhte Lärmbeeinträchtigung für die Beschwerdeführer. Die gemessenen Erhöhungen um etwa 1 dB zu den prognostizierten Maximalpegelwerten gemäß der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" sind zum einen nach den schlüssigen Ausführungen des schalltechnischen Sachverständigen als geringfügig zu beurteilen und zum anderen rechtlich irrelevant, weil es sich bei der genannten Tabelle um keine verbindlichen Werte handelt (vgl. Feststellungen dazu Pkt. 1.2.1.). Ins Leere gehen daher auch sämtliche Einwände dazu, dass sich die prognostizierten Werte betreffend die Schallimmissionen als unrichtig erwiesen hätten. Schließlich ergibt sich auch aus den Feststellungen, dass die im Bescheid vorgeschriebenen verbindlichen Pegelwerte - auch nach Errichtung der Abweichungen - durchgehend eingehalten werden. Sonstige Beeinträchtigungen von subjektiv öffentlichen Rechten durch die Änderungen sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht brachten die Beschwerdeführer keine neuen fachlichen Argumente vor, die geeignet waren, das Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens zu erschüttern. Wie sich aus den Feststellungen schließlich ergibt, bewirken die genehmigten Abweichungen, insbesondere die überdachte Tribüne, keine im Vergleich zum genehmigten Vorhaben erhöhte Lärmbeeinträchtigung für die Beschwerdeführer. Die gemessenen Erhöhungen um etwa 1 dB zu den prognostizierten Maximalpegelwerten gemäß der "Maximalpegelhäufigkeitstabelle" sind zum einen nach den schlüssigen Ausführungen des schalltechnischen Sachverständigen als geringfügig zu beurteilen und zum anderen rechtlich irrelevant, weil es sich bei der genannten Tabelle um keine verbindlichen Werte handelt (vergleiche Feststellungen dazu Pkt. 1.2.1.). Ins Leere gehen daher auch sämtliche Einwände dazu, dass sich die prognostizierten Werte betreffend die Schallimmissionen als unrichtig erwiesen hätten. Schließlich ergibt sich auch aus den Feststellungen, dass die im Bescheid vorgeschriebenen verbindlichen Pegelwerte - auch nach Errichtung der Abweichungen - durchgehend eingehalten werden. Sonstige Beeinträchtigungen von subjektiv öffentlichen Rechten durch die Änderungen sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Wenn die Beschwerdeführer monieren, ihre Stellungnahme vom 21.11.2015 sei von der belangten Behörde nicht behandelt worden, übersehen sie, dass zu diesem Zeitpunkt der angefochtene Bescheid bereits erlassen war und die Behörde diese gar nicht mehr berücksichtigen konnte. Inhaltlich bringen die Beschwerdeführer erneut vor, die

"Maximalpegelhäufigkeitstabelle" enthalte verbindlich einzuhaltende Werte, was, wie oben bereits dargelegt, unrichtig ist.

Die Einholung weiterer Gutachten war nach Ansicht des erkennenden Senates nicht erforderlich, da der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die wesentliche Frage, nämlich welche Immissionswerte verbindlich einzuhalten sind und welche nicht, eine Rechtsfrage bzw. "Auslegungsfrage" darstellt, für die mit Fachgutachten nichts zu gewinnen ist.

Die Beschwerdeführer sind den vorliegenden Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen und der BesB GmbH Berlin auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es grundsätzlich notwendig, nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennende Äußerungen eines Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene - also durch Vorlage entsprechender Gutachten - zu widerlegen (vgl etwa VwGH 18.09.2003, 2002/06/0038; 15.12.2009, 2009/05/0108 oder zuletzt im Fall "Semmering-Basis-Tunnel" 26.06.2014, 2013/03/0062). Die Einwendungen der Beschwerdeführer waren letztlich nicht geeignet eine Unschlüssigkeit oder mangelnde Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Gutachten aufzuzeigen. Die Beschwerdeführer sind den vorliegenden Gutachten des schalltechnischen Sachverständigen und der BesB GmbH Berlin auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es grundsätzlich notwendig, nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennende Äußerungen eines Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene - also durch Vorlage entsprechender Gutachten - zu widerlegen vergleiche etwa VwGH 18.09.2003, 2002/06/0038; 15.12.2009, 2009/05/0108 oder zuletzt im Fall "Semmering-Basis-Tunnel" 26.06.2014, 2013/03/0062). Die Einwendungen der Beschwerdeführer waren letztlich nicht geeignet eine Unschlüssigkeit oder mangelnde Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Gutachten aufzuzeigen.

Die Abweichungen vom genehmigten Konsens, wie sie unter Spruchpunkt

2) des angefochtenen Bescheides aufgelistet sind, waren daher als geringfügig zu beurteilen und waren diese nach Anhörung der Parteien von der belangten Behörde nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 zu genehmigen. 2) des angefochtenen Bescheides aufgelistet sind, waren daher als geringfügig zu beurteilen und waren diese nach Anhörung der Parteien von der belangten Behörde nach Paragraph 20, Absatz 4, UVP-G 2000 zu genehmigen.

3. Sonstige Einwendungen der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer wenden ein, die Behörde habe nicht adäquat auf Anzeigen dieser während der Bauphase reagiert. Etwa sei die vorgeschriebene Reifenwaschanlage nicht verwendet worden, sei es zur erheblichen Staubbelastung bei der Errichtung des Erdwalls gekommen und sei die Landstraße L 503 erheblich verschmutzt worden. Ebenso sei die Gemeindestraße nach Schönberg entgegen der Angaben der Konsensinhaberin wochenlang gesperrt gewesen. Hier ist den rechtlichen Ausführungen der Konsensinhaberin zuzustimmen, wonach diese Themen nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens sind, sondern im Rahmen verwaltungsstrafrechtlicher Verfahren oder mit verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zu behandeln waren.

Zur Teilrealisierungsstufe 4 bringen die Beschwerdeführer vor, die Gastronomie- und Sanitärcontainer hätten die Öffnungen in der Beton-Schallschutzwand nicht vollständig verschlossen, wodurch die Abschirmwirkung schlechter gewesen sei. Trotzdem die Teilrealisierungsstufe 4 (Rohbau) auch Gegenstand dieses Abnahmeverfahrens ist, ist sie bereits überholt durch die Teilrealisierungsstufe 4a (Endausbau). Das verkennen auch die Beschwerdeführer selbst nicht, wenn sie ausführen, diese Einwendungen würden die Vergangenheit betreffen.

Unklar sei die Feststellung der Behörde, alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen seien (offenbar im Zuge der Anpassung der Auslaufzonen im Bereich der Kurven T8 und T9) umgesetzt worden, da sich in der Natur keine solchen Bauwerke finden würden. Die Behörde nimmt hier wohl auf die zusätzlichen im Zuge der Teilrealisierungsstufe 4a umzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen Bezug (vgl. S. 42 des Bescheides). Da die Beschwerdeführer nicht näher darlegen, was konkret nicht errichtet worden sei und zu welcher Verletzung ihrer subjektiven Rechte dies geführt hat, war nicht weiter darauf einzugehen. Hier ist auch auf das Fehlen der Parteistellung der Beschwerdeführer hinzuweisen, die nicht Partei des Abnahmeverfahrens schlechthin sind, sondern nur hinsichtlich der zu genehmigenden Abweichungen. Unklar sei die Feststellung der Behörde, alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen seien (offenbar im Zuge der Anpassung der Auslaufzonen im Bereich der Kurven T8 und T9) umgesetzt worden, da sich in der Natur keine solchen Bauwerke finden würden. Die Behörde nimmt hier wohl auf die zusätzlichen im Zuge der Teilrealisierungsstufe 4a umzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen Bezug vergleiche S. 42 des Bescheides). Da die Beschwerdeführer nicht näher darlegen, was konkret nicht errichtet worden sei und zu welcher Verletzung ihrer

subjektiven Rechte dies geführt hat, war nicht weiter darauf einzugehen. Hier ist auch auf das Fehlen der Parteistellung der Beschwerdeführer hinzuweisen, die nicht Partei des Abnahmeverfahrens schlechthin sind, sondern nur hinsichtlich der zu genehmigenden Abweichungen.

Moniert wird weiters, es habe bereits in den Jahren 2014 und 2015 ein Rennbetrieb stattgefunden, obwohl noch kein Abnahmebescheid vorgelegen sei. Auch dies ist kein Thema für das gegenständliche Abnahmeverfahren (siehe oben Pkt. 3, erster Absatz). Überdies berechtigt bereits die Fertigstellungsanzeige im vorliegenden Fall nach § 20 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen davon - die Fertigstellungsanzeige für die Teilrealisierungsstufe 4 wurde am 04.04.2014 und für die Teilrealisierungsstufe 4a am 26.05.2014 eingebracht. Moniert wird weiters, es habe bereits in den Jahren 2014 und 2015 ein Rennbetrieb stattgefunden, obwohl noch kein Abnahmebescheid vorgelegen sei. Auch dies ist kein Thema für das gegenständliche Abnahmeverfahren (siehe oben Pkt. 3, erster Absatz). Überdies berechtigt bereits die Fertigstellungsanzeige im vorliegenden Fall nach Paragraph 20, Absatz eins und 3 UVP-G 2000 zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen davon - die Fertigstellungsanzeige für die Teilrealisierungsstufe 4 wurde am 04.04.2014 und für die Teilrealisierungsstufe 4a am 26.05.2014 eingebracht.

Auf Grund einer erheblichen Ausweitung der Flächenversiegelung habe eine Überflutung von öffentlichen Straßen und Liegenschaften stattgefunden. Die Beschwerdeführer führen selbst an, dass dies "...zur Wahrung ihrer Nachbarrechte einigermaßen gleichgültig ist ...". Tatsächlich ist darin keine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte zu erkennen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

Wenn die Beschwerdeführer monieren, es hätten im November 2015 bis April 2016 nicht genehmigte Umbauarbeiten im Bereich der Kurven 1 und 2 stattgefunden, ist auszuführen, dass diese Umbauarbeiten, sofern sie tatsächlich stattgefunden haben, nicht Gegenstand dieses Abnahmeverfahrens sind. Sie waren weder Bestandteil der Bewilligung, noch wurden sie als geringfügige Änderungen im angefochtenen Abnahmebescheid genehmigt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In der Sache ist auf die Entscheidungen des VwGH vom 20.06.2013, Zln.2012/06/0092 und 0093 erörtert (mHa VwGH vom 25.06.2001, Zl. 2000/07/0012) sowie vom 19.03.2015, Zl. 2015/06/0024 hinzuweisen.

Im Rahmen des Abnahmeverfahrens, welches dazu dient, die genehmigungskonforme Umsetzung des Projektes zu überprüfen, steht die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes nicht mehr zur Disposition (VwGH vom 26.06.1996, Zl. 95/07/0229; 28.01.1992, Zl. 90/07/0099; 18.03.1994, Zl. 91/07/0041 - allesamt zur Kollaudierungsbestimmung des § 121 WRG 1959, wobei die dazu ergangene Judikatur sinngemäß auf das Verfahren nach dem UVP-G 2000 übertragen werden kann). Im Rahmen des Abnahmeverfahrens, welches dazu dient, die genehmigungskonforme Umsetzung des Projektes zu überprüfen, steht die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes nicht mehr zur Disposition (VwGH vom 26.06.1996, Zl. 95/07/0229; 28.01.1992, Zl. 90/07/0099; 18.03.1994, Zl. 91/07/0041 - allesamt zur Kollaudierungsbestimmung des Paragraph 121, WRG 1959, wobei die dazu ergangene Judikatur sinngemäß auf das Verfahren nach dem UVP-G 2000 übertragen werden kann).

Zur Notwendigkeit, dass nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennende Äußerungen eines (Amts)sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene - also durch Vorlage entsprechender Gutachten - zu widerlegen sind vgl etwa VwGH 18.09.2003, Zl. 2002/06/0038; 15.12.2009, Zl.2009/05/0108 oder im Fall "Semmering-Basistunnel neu" 26.06.2014, Zl. 2013/03/0062; vgl. auch zur Teilabnahme 1 dieses Vorhabens VwGH 05.11.2015, Ro 2014/06/0078). Zur Notwendigkeit, dass nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennende Äußerungen eines (Amts)sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene - also durch Vorlage entsprechender Gutachten - zu widerlegen sind vergleiche etwa VwGH 18.09.2003, Zl. 2002/06/0038; 15.12.2009, Zl.2009/05/0108 oder im Fall "Semmering-Basistunnel neu" 26.06.2014, Zl. 2013/03/0062; vergleiche auch zur Teilabnahme 1 dieses Vorhabens VwGH 05.11.2015, Ro 2014/06/0078).

Schlagworte

Belästigung, Geringfügigkeitsgrenze, Grenzwert, Gutachten, Immissionen, Interessen, Irrelevanzschwelle, Lärmbelastung, Nachbarrechte, Nachvollziehbarkeit, Sachverständigengutachten, Spielberg, Umweltauswirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Pflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W113.2120760.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at